

## **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 11. Oktober 2018**

Der Gemeinderat der Stadt Löwenstein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung am 11. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellen auf der Internetseite der Stadt Löwenstein unter der Adresse:

[www.stadt-loewenstein.de](http://www.stadt-loewenstein.de)

- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Löwenstein („Löwensteiner Chronik“).  
Auf der Internetseite der Stadt wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

### **§ 2**

- (1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- (2) Im Falle von § 1 Nr. 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Löwenstein („Löwensteiner Chronik“), in der die Bekanntgabe veröffentlicht wurde.

### **§ 3**

Die Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Löwenstein, Bürgerbüro, Maybachstr. 32, 74245 Löwenstein während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. November 1983, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Löwenstein, den 19. Oktober 2018

Schifferer  
Bürgermeister